

**Satzung
des
Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.**

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Stellung

1. Der Verein führt den Namen „Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Berlin-Blankenburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 10831 Nz eingetragen. Er arbeitet gemeinnützig und ist unabhängig.

§ 2

Geschäftstätigkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Betreibung von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung:
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht;
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht im größeren Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4

Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein ist ein freiwilliger und sich selbst verwaltender Zusammenschluss seiner Mitglieder. Er ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein dient der Allgemeinheit, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die selbstlose Förderung der Bodenbewirtschaftung, des Wohnens im Garten sowie der kleingärtnerischen Nutzung des Gartens einsetzt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen
 - Förderung der Gartenkultur in Haus- und Kleingärten,
 - Förderung der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
 - Organisation von fachlichen Vorträgen und Veranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen und Verbänden.

II. Mitgliederbestimmungen

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt, die Aufnahmegebühr bezahlt sowie einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, bei welcher der Antrag gestellt worden ist. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über die erfolgte Aufnahme zu informieren. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich kein Anspruch auf Übernahme einer Parzelle.
3. Mitglied im Verein können auch juristische Personen werden.
4. Nutzer/Eigentümer von Parzellen/Grundstücken, die nicht Mitglied im Verein sind, können in die Abteilungsleitung und in den Vorstand gewählt werden, sofern ein anderer Nutzer/Eigentümer ihrer Parzelle/ihres Grundstücks bereits Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung gemäß § 12, in der die vom Mitglied genutzte Parzelle/sein Grundstück belegen ist bzw. der sie zugeordnet sind. Sie haben das Recht, dem Vorstand, den Abteilungsleitungen und den Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Gemeinschaftsanlagen zu nutzen.
3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten eine Ehrenamtszuschale, wenn die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung dies festlegt. Soweit die Delegiertenversammlung keine Festlegungen zur Zahlung einer Ehrenamtszuschale getroffen hat, obliegt den Mitgliederversammlungen die Entscheidung zu Höhe und Umfang der im Geschäftsjahr zu zahlenden Ehrenamtszuschale im Rahmen der Entscheidung zum Haushaltsplan. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Abteilungsleitungen und Mitglieder anderer Vereinsorgane erhalten eine Ehrenamtszuschale höchstens bis zur Höhe der steuerbegünstigten Ehrenamtszuschale (Steuerfreibetrag) gemäß der jeweils geltenden Fassung des EStG, über deren jeweilige Höhe für jedes Gremienmitglied das betreffende ehrenamtliche Gremium (erweiterter Vorstand gemäß § 10 Ziff.2 für die Vorstandsmitglieder bzw. Abteilungsleitungen für die Mitglieder der Abteilungsleitung) gemäß den nach Haushaltsplanung beschlossenen Vorgaben entscheidet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung bzw. der gem. § 10 Ziff. 11 beschlossenen Ordnungen zu entrichten,
 - c) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - d) Arbeitsstunden zur Erhaltung und Verbesserung des Vereinseigentums bzw. zur Realisierung und Förderung des Vereinszwecks entsprechend den Festlegungen der Delegiertenversammlung bzw. der Mitgliederversammlung und der durch diese gewählten Gremien (**Vorstand und Abteilungsleitungen**) abzuleisten,
 - e) an den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilung teilzunehmen und gefasste Beschlüsse zu befolgen,
 - f) Parzellen gemäß Gartenordnung in Ordnung zu halten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft / Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitgliedes
2. Der Austritt ist schriftlich der Abteilungsleitung zum Jahresende, spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erklären. Ein sofortiger Austritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die gemäß § 10 Ziff.11 beschlossenen Ordnungen oder gegen die Anordnungen bzw. Regelungen des Vorstands und/oder der Abteilungsleitungen verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ausschluss aus dem Verein
 - b) Ordnungs- und Strafgeelder bis zur Höhe von 500,00 € gemäß den gem. § 10 Ziff.11 beschlossenen Ordnungen; diese können insbesondere Regelungen zu den sanktionierten Pflichtverletzungen und zur Entscheidungskompetenz über die Verhängung der

Strafen/Sanktionen treffen und die Entscheidungskompetenz entweder dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilungsleitung übertragen.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:
- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins durch das Mitglied oder durch von ihm auf der Parzelle geduldete Personen,
 - b) wenn ein Mitglied trotz mehrfach erfolgter schriftlicher Mahnungen unbegründet und zum wiederholten Male (**alternativ: in mindestens 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren**) seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß der Satzung bzw. seiner Beitragspflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach erfolgter Anhörung des Betroffenen durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen der Anhörung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anhörung erfolgt persönlich oder schriftlich. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Klage vor dem zuständigen Gericht einreichen.

5. Das Mitglied hat eventuelle Ansprüche gegen den Verein innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend zu machen. Bei Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche durch den Verein ist innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Klage vor dem zuständigen Gericht zu erheben.

§ 8

Beiträge

1. Mit dem Beitritt zum Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, deren jeweilige Höhe die Delegiertenversammlung beschließt. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist durch Überweisung zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang auf dem Vereinskonto an.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe für Umlagen der Abteilung von der Mitgliederversammlung und für Umlagen des Vereins von der Delegiertenversammlung vorher zu beschließen ist.

Diese Umlagen können höchstens einmal pro Jahr bis zu einer Gesamthöhe von 3 Jahresmitgliedsbeiträgen erhoben werden.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Satzung seitens des Vereins beschlossenen Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitsstunden sind zu leisten zur Erhaltung und Verbesserung des Vereinseigentums, zur Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen und zur Realisierung der satzungsgemäßen Vereinszwecke, insbesondere der Organisation, Betreuung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten zur Förderung des Vereinszwecks. Am Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowie in dessen Verlauf werden für dieses Geschäftsjahr den Mitgliedern durch die gewählten ehrenamtlichen Gremien Vorstand und Abteilungsleitungen die Möglichkeiten zur Ableistung von Arbeitsstunden nachgewiesen.

4. Die Mitgliederversammlungen entscheiden über die im jeweiligen Geschäftsjahr in der jeweiligen Abteilung zu leistende Zahl an Arbeitsstunden. Bei durch das Mitglied der jeweiligen Abteilung zu vertretender Nichtleistung der Arbeitsstunden ist von dem Mitglied für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Zahlung an die jeweilige Abteilung zu leisten, deren jeweilige Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Soweit Arbeitsstunden für Mitglieder durch Andere geleistet werden, entfällt diese Zahlungspflicht. Die Abteilungen sind berechtigt, durch ihre Mitgliederversammlung eigenständige Regelungen zu treffen, soweit keine Regelung der Delegiertenversammlung existiert bzw. diese einer solchen Regelung nicht widerspricht.

III. Vereinsorgane

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleitungen
 - c) die Mitgliederversammlungen
 - d) die Delegiertenversammlungen
 - e) die Revisionskommission
 - f) die Schiedskommission
2. Vertretungsberechtigtes Organ des Vereins ist der Vorstand.
3. Die Organe des Vereins haben das Recht, entsprechend ihrem Aufgabenbereich Beschlüsse zu fassen sowie für deren Umsetzung und Kontrolle Sorge zu tragen.
4. Beschlüsse der Vereinsorgane sind verbindlich und in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen entscheidet die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für sich widersprechende Beschlüsse einzelner Organe.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens 4 Personen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern können folgende Funktionen durch Beschluss der Delegiertenkonferenz zugeordnet werden:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Finanzbeauftragte/r.

Der Verein wird im Außenverhältnis (gerichtlich und außergerichtlich) durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Für vereinsinterne Fragen wird ein erweiterter Vorstand gebildet.

Soweit der Vorstand nur aus zwei oder drei gewählten Vorstandsmitgliedern besteht, ist dieser berechtigt, bis zur Neuwahl ein kommissarisches Mitglied des Vorstandes zu bestimmen.

2. Im Innenverhältnis gilt als Vorstand der Vorstand nach Absatz 1 zuzüglich folgender Mitglieder (erweiterter Vorstand):
 - zwei Schriftführern
 - den Abteilungsleitern
3. Über die Ausgaben des Vereins sind entscheidungsberechtigt:
 - bis zu 250,- EURO der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
 - über 250,- EURO bis 2.500,- EURO der Vorstand
 - über 2.500,- EURO die Delegiertenversammlung.
4. Der Finanzbeauftragte verwaltet das Geschäftsvermögen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns und führt Buch über alle finanziellen Vorgänge. Anweisungen zu allen Bankvorgängen und Barauszahlungen, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen, bedürfen der Unterschrift des Finanzbeauftragten und des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Der Finanzbeauftragte ist bei der Online-Führung von Konten des Vereins berechtigt, Zahlungsvorgänge nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters selbständig auszuführen. Für Umbuchungen von einem Vereinskonto auf ein anderes Vereinskonto bedarf es einer solchen vorherigen Zustimmung nicht. Der Finanzbeauftragte hat jedoch in diesen Fällen im Anschluss unverzüglich den Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seinen Stellvertreter hierüber schriftlich zu informieren.
5. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen zur Abwendung akuter Gefahren oder Nachteile für den Verein genügt die sofortige Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
7. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jeweils solange im Amt, bis sich ein neuer Vorstand konstituiert hat.
8. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit von einem der beiden Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen können auch im Rahmen von Video-Konferenzen sowie im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere, solange sich die Mitglieder nicht an einem Ort versammeln dürfen.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung kooptieren.
10. Der Vorstand kann für eine begrenzte Zeit oder für eine Wahlperiode Beauftragte berufen, die in seinem Auftrag auf einem bestimmten Aufgabengebiet tätig sind (z.B. Rechtsberatung, Frauenarbeit, Kulturarbeit, Ökologie, Verbindung zu örtlichen Organen usw.). Sie können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.
11. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu einzelnen Fragen des Vereinslebens (z.B. Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der zum Vereinsvermögen gehörenden Anlagen; Regelung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern; Vereinsstrafen) verbindliche Regelungen in Form von einzelnen Ordnungen – soweit gesetzlich zulässig – vorzunehmen, insbesondere als Wahlordnung, Gartenordnung, Finanzordnung, Wasserordnung und Schiedsordnung. Das Recht der Delegiertenversammlung auf Erlass und Änderung solcher und weiterer Ordnungen bleibt unberührt.
12. Zur Unterstützung der Vorstands- und Vereinstätigkeiten und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Fähigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt dem Vorstand.

§ 11

Abteilungsleitungen

1. Das Gelände des Vereins ist aufgrund seiner Größe traditionsgemäß in Abteilungen unterteilt. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die für die spezifischen Belange ihres Territoriums eigenverantwortlich und hierbei leitungsmäßig und finanziell selbständig ist.
2. Die Abteilungsleitungen bestehen aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen. Einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung können folgende Funktionen durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugeordnet werden:
 - Abteilungsleiter/in
 - stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
 - Kassierer/in
 - stellvertretende/r Kassierer/in
 - Schriftführer/in

Soweit die Abteilungsleitung nur aus 3 gewählten Mitgliedern besteht, ist diese berechtigt, bis zur Neuwahl bis zu 2 kommissarische Mitglieder der Abteilungsleitung zu bestimmen.
3. Die Abteilungsleitungen bestehen mindestens aus:
 - Abteilungsleiter/in
 - stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
 - Kassierer/in
4. Die Abteilungsleitungen sind den Mitgliedern ihrer Abteilung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

5. Über die Ausgaben der Abteilung sind entscheidungsberechtigt:
 - bis 150,- EURO der Abteilungsleiter bzw. der stellvertretende Abteilungsleiter
 - über 150,- EURO bis 1.500,- EURO die Abteilungsleitung
 - über 1.500,- EURO die Mitgliederversammlung.
6. Der Kassierer organisiert und kontrolliert die Beitragszahlung der Mitglieder, nimmt die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung vor und rechnet die Zahlungsvorgänge mit dem Finanzbeauftragten des Vereins ab.
7. Die Abteilungsleitungen werden von den Mitgliedern der Abteilungen für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils solange im Amt bis sich eine neue Abteilungsleitung konstituiert hat.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 10.8 bis 10.10 sinngemäß, wobei an die Stelle des Vorstandes die Abteilungsleitung und an die Stelle der Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung tritt.

§ 12

Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich in der Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden; sie können nach Entscheidung der Abteilungsleitung auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden in den Abteilungen jährlich einmal durch die Abteilungsleitungen einberufen. Abweichend hiervon besteht eine Einberufungspflicht nicht, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Abteilungsleitungen einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen oder auf Antrag von über 30 % der Mitglieder. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:
 - Wahl der Abteilungsleitungen
 - Wahl eines Revisors und mindestens eines Stellvertreters
 - Wahl von maximal zwei Mitgliedern der Schiedskommission
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Arbeit
 - Unterbreitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung zu eventuellen Satzungsänderungen. Diese können nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind und mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Wird eine Mitgliederversammlung nicht gemäß Ziff.1 als Präsenzversammlung durchgeführt oder ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht möglich, weil die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der

Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist, kann die Abteilungsleitung den Vereinsmitgliedern ermöglichen, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, insbesondere Beschlüsse zu fassen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Erhält bei der Wahl der anstehenden Ämter kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.

§ 13

Delegiertenversammlung

1. Delegiertenversammlungen sollen grundsätzlich in der Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden; sie können nach Entscheidung des Vorstandes auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ordentliche Delegiertenversammlungen werden einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Abweichend hiervon besteht eine Einberufungspflicht nicht, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Delegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
2. Teilnehmer an den Delegiertenversammlungen sind die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, der Revisionskommission und die in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Delegierten, wobei ein Delegierter auf 20 Mitglieder entfällt. Die Delegierten der Abteilungen werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind u. a. :
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vorsitzenden der Revisionskommission und seines Stellvertreters
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Arbeit
 - Beschlussfassung zu eventuellen Änderungen der Vereinsatzung. Diese können nur beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.
4. Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 12.3 bis 12.4 sinngemäß, wobei an die Stelle der Mitgliederversammlung die Delegiertenversammlung und an die Stelle der Abteilungsleitung der Vorstand tritt.

§ 14

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission des Vereins besteht aus den lt. § 12.2 in den Mitgliederversammlungen gewählten Revisoren und dem in der Delegiertenversammlung lt. § 13.3 gewählten Vorsitzenden der Revisionskommission und seinem Stellvertreter.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nur den Mitgliederversammlungen und der Vorsitzende ist nur der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission sind für die Prüfung des Rechnungswesens und der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit der Abteilung verantwortlich, der sie angehören. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Revisionskommission haben das Recht, Vereinskasse, Kontostand, Buchführung und Schriftverkehr jederzeit zu prüfen.
4. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist innerhalb von zwei Monaten eine Revision vorzunehmen, über die ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist. Über das Prüfungsergebnis hat der Revisionskommissionsvorsitzende zur Delegiertenversammlung zu berichten und die Entlastung zu beantragen.
5. Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungsleitungen, der Revisionskommissionsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
6. Scheiden Mitglieder der Revisionskommission vor Ablauf der in Ziff. 2 geregelten 2-Jahresfrist aus, so ist bei Ausscheiden eines lt. § 12 Ziff. 2 durch die Mitgliederversammlungen gewählten Revisors die jeweilige Abteilungsleitung berechtigt, bis zur Neuwahl eines Revisors ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Revisors zu beauftragen. Die Beauftragung erfordert die Zustimmung des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Revisionskommission. Scheidet der in der Delegiertenversammlung lt. § 13 Ziff. 3 gewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der in Ziff. 2 geregelten 2-Jahresfrist aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Die Beauftragung erfordert die Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 15

Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus den lt. § 12.2 in den Mitgliederversammlungen gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Schiedskommission werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende der Schiedskommission wird vom Vorstand berufen.
2. Aufgabe der Schiedskommission ist die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und von Mitgliedern mit den Abteilungsleitungen bzw. dem Vorstand.
3. Die Arbeit der Schiedskommission ist in einer speziellen Ordnung gem. § 10 Ziff.11 geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Haftungsausschluss

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten auftreten, soweit diese Schädigungen nicht versichert sind.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung. Vorausgegangen sein müssen Mitgliederversammlungen in allen Abteilungen, an denen mindestens die Hälfte der Mitglieder teilgenommen hat. Zur Delegiertenversammlung müssen mehr als die Hälfte der Delegierten erschienen sein und mehr als drei Viertel der Anwesenden zustimmen.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke durch Satzungsänderung fällt das Vereinsvermögen dem Verein „ICKE in Buch – Initiative für chronisch kranke Kinder und deren Eltern e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.
3. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören.
4. Zu Liquidatoren werden – wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen – der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

Diese Satzung wurde am 07.02.1991 beschlossen und am 26.04.1997, 25.04.1999, 13.11.1999, 27.04.2002, 30.04.2005, 13.05.2006, 08.05.2010, 02.04.2011, 23.03.2013, 13.04.2019 und 09.10.2021 geändert.